

Rechtshilfe-Info

Atomwaffen abschaffen - bei uns anfangen!



Aktion Zivilen Ungehorsams: „bye-bye nuclear bombs“ - Büchel 2008

Rechtshilfe für zivile InspektorInnen / Go-In-Aktionen

Aktionen Zivilen Ungehorsams stellen immer einen Konflikt mit der herrschenden Rechtsordnung dar. Unangenehm ist dabei, dass juristische Folgen oftmals lange nach der Aktion auf uns zu kommen. Wer sich also an einer solchen Aktion beteiligt, muss sich darüber im klaren sein, dass die Nachbereitung und die Verarbeitung möglicher juristischer Folgen ebenso wichtig sind wie die Aktion selbst – nicht nur für die eigene Person, sondern auch in Unterstützung anderer. Dabei bieten Gerichtsverhandlungen immer wieder wirksame Foren für die Darstellung der Sache, für die wir kämpfen, sowie für die Darstellung unserer Methoden.

Personalienfeststellung

Kann fast immer durchgeführt werden. Irgendeine Begründung lässt sich mit ein wenig Phantasie immer finden, sowieso in der Umgebung „gefährdeter Orte“ (z.B. Atomwaffenlager, AKWs oder Genäcker).

Bei der Personalienfeststellung musst du außer dem, was sowieso in deinem Ausweis steht, nur eine allgemeine Berufsbezeichnung nennen (z. B. SchülerIn, AngestellteR). Die Auskunft zu verweigern, ist eine Ordnungswidrigkeit, aber nur, wenn die Personalienfeststellung rechtmäßig war. Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld belegt werden, man hat sich aber nicht strafbar gemacht.

Von TeilnehmerInnen einer nicht verbotenen und nicht aufgelösten Versammlung darf die Polizei keine Personalien feststellen.

Platzverweis

bedeutet, dass die Polizei dich anweist, einen bestimmten Bereich zu verlassen. Sie müssen dabei genau sagen, welchen Bereich sie meinen. Du kannst Widerspruch einlegen, bist aber trotzdem erst mal verpflichtet zu gehen. Wenn du nicht gehst, kann das ein Grund sein, dich in Gewahrsam zu nehmen.

Du kannst auch darauf bestehen, den Platzverweis schriftlich zu bekommen.

Festnahme oder Gewahrsam

sind zwar rechtlich verschieden, fühlen sich aber erst mal ähnlich an: Die Polizei nimmt dich mit auf die Wache oder in eine Gefangenensammelstelle. Dort werden deine Personalien festgestellt (s. o.), und du wirst durchsucht (**Frauen dürfen nicht von männlichen Beamten abgetastet werden und**

Männer nicht von Frauen). Wenn dir Gegenstände abgenommen werden, musst du darüber eine Quittung bekommen. Falls erkennungsdienstliche Maßnahmen stattfinden (Fingerabdrücke, Fotos, Beschreibungen), kannst du dagegen Widerspruch zu Protokoll geben. Du kannst ihn aber auch später per Brief einlegen. Du hast das Recht, zwei erfolgreiche Telefonate zu führen (**Kleingeld mitnehmen!**). Falls der EA noch nicht durch andere über deinen Verbleib informiert ist, solltest du ihn anrufen. Rufe auf jeden Fall nach deiner Freilassung beim EA an, damit du dort aus der Festnahmeliste gestrichen werden kannst. Die Festnahme dient dazu, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen. Dazu werden deine Personalien festgestellt. Manchmal wirst du dann gleich als BeschuldigteR zur Sache vernommen, manchmal findet diese polizeiliche Vernehmung auch im Nachhinein bei der Polizei an deinem Wohnort statt.

Die Festnahme muss allerspätestens am folgenden Tag um 24 Uhr sein beendet sein; normalerweise dauert das nach größeren Gewaltfreien Aktionen zwischen 3 und 10 Std., je nach Anzahl der Festgenommenen.

Die Gewahrsamnahme dient dazu, dich am Begehen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu hindern. Gewahrsam kann in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich lang dauern, aber du musst auf jeden Fall freigelassen werden, wenn der Anlass für den Gewahrsam vorbei ist. Die Polizei muss unverzüglich einen Richter benachrichtigen, damit dieser entscheidet. In Rheinland-Pfalz darf die richterlich angeordnete Gewahrsamnahme nicht länger als 7 Tage dauern. Ohne richterliche Entscheidung müsst ihr spätestens am folgenden Tag um 24 Uhr freigelassen werden (§17 POG Rheinland-Pfalz).

Polizeiliche Vernehmung

Wenn gegen dich wegen einer Straftat ermittelt wird, dann hast du Anspruch auf rechtliches Gehör. Das heißt, die Polizei muss dir mitteilen, was dir vorgeworfen wird, und muss dir Gelegenheit geben, dich dazu zu äußern. Manchmal findet so eine Vernehmung unmittelbar nach der Aktion statt, manchmal bekommst du dafür Wochen oder Monate später eine Ladung zur Polizeiwache an deinem Wohnort. Es können dir keine Nachteile daraus erwachsen, wenn du nicht hingehst bzw. keine Aussage machst. Bei der Vernehmung als Beschuldigte/r bist du verpflichtet (wenn du hingehst), wahrheitsgemäße Angaben zu deiner Person zu machen - die gleichen wie bei der Personalienfeststellung. Oft werden dir darüber hinaus noch andere Fragen gestellt, die du aber nicht beantworten musst (z.B. Spitzname, Namen der Eltern). Auch musst du bei der Polizei nichts unterschreiben. Selbst wenn du dich entschließt, eine Aussage zu machen, kannst du nachher immer noch die Unterschrift verweigern.

Die meisten Rechtshilfegruppen empfehlen, der Vorladung der Polizei nicht zu folgen und weder eine Aussage zu machen, noch irgendetwas zu unterschreiben. Bedenke, dass die Polizei eine Ermittlungsbehörde ist. Ihr gegenüber bist du nicht rechenschaftspflichtig. Als Ort deiner Verteidigung und Begründung kannst du später den öffentlichen Prozess wählen.

Kostenpflichtige Verwarnung

Bei „geringfügigen Ordnungswidrigkeiten“ kann die Polizei oder der BGS eine Verwarnung aussprechen. Die kann mit einem Verwarnungsgeld verknüpft sein, das unter Umständen gleich vor Ort von dir verlangt wird. Eine Verwarnung wird nur rechtswirksam, wenn du damit einverstanden bist und das Geld bezahlst. Dann kann die Tat nicht mehr anderweitig verfolgt werden. Wenn du nicht zahlst, kommt es zum Bußgeldverfahren. Du musst Dich aber nicht vor Ort entscheiden, sondern hast eine Woche Zeit dazu und meist empfiehlt es sich, nicht sofort zu zahlen, sondern nach der Aktion noch mal in Ruhe drüber nachzudenken – und mit anderen (z.B. der Rechtshilfe) zu beraten.

Nachspielzeit

In den Wochen oder Monaten nach der Aktion beschleicht uns manchmal das Gefühl, in der Nachspielzeit zu verlieren. Nach einer erfolgreichen Aktion reagiert die Justiz mit Anklagen und Strafbefehlen. Aber es ist keine Schande und keine Niederlage, für eine gute politische Aktion vor Gericht zu stehen. Denn wie sagte schon Henry David Thoreau zu Zeiten der Sklaverei? *„In einer Gesellschaft, die Sklaverei duldet, ist das Gefängnis ein ehrenwerter Ort für aufrechte Menschen.“* Und wir fügen hinzu: Der Gerichtssaal ist ein guter Ort, sich öffentlich um existenzielle Fragen zu streiten. Dazu weiter unten noch mehr.

Mögliche juristische Folgen

Wer auf militärisches Gebiet vordringt, welches nicht durch einen Zaun gesichert, sondern lediglich durch Schilder gekennzeichnet ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das Bußgeld dafür liegt in der Regel zwischen 20 und 150 €.

Das Betreten eines eingezäunten militärischen Geländes erfüllt nach der Rechtsprechung den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), und zwar auch dann, wenn weit und breit weder ein Haus steht noch Frieden herrscht. Hausfriedensbruch ist eine Straftat und wird mit Geldstrafe geahndet. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt es dafür in Büchel 15 bis 30 Tagessätze (wenn dies eure erste Tat war), also im Rahmen des bundesweit Üblichen.

Wie hoch der einzelne Tagessatz ausfällt, hängt vom eigenen Einkommen ab (1/30 des Monatseinkommens). Fehlen Angaben zum Einkommen, wird dieses geschätzt.

Wer allerdings, um auf das Gelände zu gelangen, den Zaun aufschneidet, begeht zusätzlich Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Wer selber nicht aufschneidet, sondern das Loch nutzt, das ein anderer gemacht hat, ist hinsichtlich der Sachbeschädigung Mittäter und wird daher ebenfalls wegen Sachbeschädigung bestraft. Auch für Sachbeschädigung gibt es üblicherweise 15 bis 30 Tagessätze.

Die beiden Strafen darf man aber nicht einfach summieren, weil es sich um eine Tat handelt, die gegen zwei Vorschriften verstößt. In einem solchen Fall wird die Strafe einfach um ein paar Tagessätze erhöht, so dass letztlich mit einer Strafe zwischen 20 und 40 Tagessätzen gerechnet werden kann.

Klar, die Strafe für Sachbeschädigung kann höher ausfallen, wenn ihr auf dem Gelände weitere Sachen kaputt macht. Also merke: Das Zerbrechen eines Gewehres ist zwar eine pazifistische Wohltat für die Gesellschaft, aber leider auch strafbar. Bei der Strafzumessung wird auch die Höhe des Schadens mit berücksichtigt.

Wer beim Vordringen auf das Gelände einen Beamten tätlich angreift, kann das in einem Strafverfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte enden. Was ein tätlicher Angriff ist, entscheidet sich vor Gericht leider meistens nach der Wahrnehmung des betroffenen Beamten. Daher solltet ihr insbesondere in aufgeregten und unübersichtlichen Situationen die aktive Berührung eines Beamten und missverständliche lieber bleiben lassen. Das gilt nicht nur bei Polizeibeamten, sondern auch bei Soldaten, insbesondere bei Feldjägern, denn auch diese sind Vollstreckungsbeamte im Sinne des Gesetzes.

Unsere Erfahrungen nach Aktionen in Büchel

Die Gewaltfreie Aktion Atomwaffen abschaffen (GAAA) hat –seit 1997– bereits sechs Go-In-Aktionen in Büchel organisiert, außerdem Sitzblockaden und einen Aufruf an die Soldaten zur Befehlsverweigerung. Bisher haben 43 GAAA-Aktive Strafverfahren wegen dieser Aktionen bekommen, ein paar von uns hatten mehrere Verfahren. Meistens ist es zu Gerichtsverhandlungen im Amtsgericht von Cochem gekommen. Bei jugendlichen Angeklagten fanden die Verhandlungen an den für die jeweiligen Wohnorte zuständigen Jugendgerichten statt. Drei Mal kam es nicht zur Verhandlung, weil die Angeklagten keinen Einspruch gegen ihre Strafbefehle eingelegt hatten und die Strafbefehle deshalb rechtskräftig geworden sind. In Amtsgerichten kassierten wir bisher 25 rechtskräftige Verurteilungen, eine Verfahrenseinstellung und einen Freispruch. 19 weitere Verurteilungen wurden erst mal nicht rechtskräftig, weil die Angeklagten Berufung dagegen einlegten. Dann kam es zu Verhandlungen in zweiter Instanz im Landgericht Koblenz und

in elf Fällen befasste sich in dritter Instanz das Oberlandesgericht Koblenz mit unseren Verfahren. Die Verurteilungen wegen Go-In-Aktionen wurden in Koblenz alle bestätigt. So kam es zu bisher insgesamt 44 rechtskräftigen Verurteilungen wegen Zivilen Ungehorsams in Büchel. Rechtskräftig ist eine Gerichtsentscheidung, wenn weder die Staatsanwaltschaft noch der/die Angeklagte weitere Rechtsmittel einlegen können oder wollen.

Vier von uns haben dann auch Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt. Dieses höchste deutsche Gericht hat es aber bisher immer abgelehnt, sich mit der Sache zu befassen.

Macht es dann noch Sinn den Prozess zu führen?

Wenn doch eh' schon klar ist, dass eine Straftat vorliegt und wenn sogar die Strafe schon mehr oder weniger feststeht. **Wir meinen ja!**

Der Strafprozess ist eine gute Möglichkeit, die Aktion fortzusetzen und öffentlich die Auseinandersetzung über Atomwaffen fortzusetzen. Ladet Freunde und Bekannte ein, auch jene, die sich bislang noch nicht entschließen konnten, aktiv zu werden. Im Prozess können sie sich beide Seiten anhören – und in aller Regel bist Du vor Gericht überzeugender, Verurteilung hin oder her.

Und gerade für das Forum des Strafprozesses gibt es eine Reihe hochinteressanter Argumentationsmöglichkeiten. Ihr könnt das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes thematisieren, welches Atomwaffen für völkerrechtswidrig erklärt hat. Oder ihr erklärt dem Gericht, dass Atomwaffen eine gegenwärtige Gefahr für das Leben sind und diese Gefahr mit Hilfe der Go-Ins beseitigt werden kann. Oder ...

Phantasie, Kreativität und Respekt gegenüber Mensch und Schöpfung sind unsere Stärke, nicht nur in der Aktion, auch im juristischen Nachspiel.

Direkt nach der Aktion

also möglichst bevor ihr heimfahrt, solltet ihr

- Euch bei der Rechtshilfe melden, dass ihr wieder frei seid
- Euch vergewissern, dass ihr Adresse und Telefonnummer der Rechtshilfe notiert habt
- Euch noch vor Ort bei der Rechtshilfe melden, wenn ihr bei der Festnahme verletzt wurdet

Wenn ihr bei einer Aktion verletzt oder festgenommen wurdet oder das bei anderen beobachtet, dann schreibt unbedingt so bald wie möglich ein

Gedächtnisprotokoll. Am besten gebt ihr das gleich vor Ort bei der Rechtshilfe ab; oder ihr schickt es nachträglich hin. Das kann für spätere Prozesse sehr wichtig sein. Ins Gedächtnisprotokoll gehören: Ort und Zeit der Festnahme bzw. anderer polizeilicher Maßnahmen und eine kurze Situationsbeschreibung. Außerdem noch Namen von Verletzten, Zeuginnen, sonstige Personenbeschreibungen und Bezeichnung der Polizei- bzw. BGS-Einheit, (z.B. deren Autokennzeichen).

Wer verletzt wurde, sollte so bald wie möglich zu einem Arzt/einer Ärztin gehen und sich die Verletzung attestieren lassen.

Monate später

sitzt ihr allein daheim und habt Post von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht bekommen. Wenn es sehr schnell geht, wird 2 oder 3 Monate nach der Aktion, meist dauert es aber erheblich länger. Auch, wenn es Euch in dem Moment nervt (weil gerade ganz andere Dinge in Euerm Alltag wichtig sind): **Meldet Euch bei der Rechtshilfe.**

Wenn das Schreiben von der Polizei kommt, die Euch zur Vernehmung lädt: Diesen Brief könnt ihr getrost ignorieren. **Ihr müsst gegenüber der Polizei weder eine Aussage machen noch hingehen.** Sagt aber bitte trotzdem der Rechtshilfe Bescheid. Wenn es aber ein Strafbefehl vom Gericht ist, solltet ihr rechtzeitig Einspruch einlegen, sonst wird die im Strafbefehl ausgesprochene Strafe rechtskräftig. Und setzt Euch auf jeden Fall mit der Rechtshilfe in Verbindung.

Ermittlungsausschuss und Rechtshilfe

Wie bei den meisten größeren Aktionen gibt es auch für Büchel einen Ermittlungsausschuss. Der nennt sich aber nicht Ermittlungsausschuss, sondern Rechtshilfe und kümmert sich nicht nur während der Festnahme um Euch, sondern während der gesamten Zeit: Ab sofort bis der oder die Letzte ihr Verfahren beendet hat.

Schon jetzt im Vorfeld kümmern wir uns um die versammlungsrechtliche Begleitung, damit diejenigen, die nicht ins Gelände gehen, aber die Gesamtktion und die Beseitigung der Atomwaffen unterstützen wollen, einen halbwegs gesicherten Raum dafür haben. Diejenigen, die über den Zaun gehen wollen, bekommen bei uns alle rechtlichen Informationen, die sie zur Entscheidung und Vorbereitung brauchen. Auch während der Aktion werden wir vor Ort ansprechbar sein.

Für die Tage des Camps und insbesondere für den Aktionstag werden wir Telefonnummern freischalten über die ihr Festnahmen melden und Rat einholen könnt. Bei Bedarf kümmern wir uns um Anwälte, und dass die

draußen wissen, wer noch drinnen ist. Bitte macht davon Gebrauch und ruft uns an, wenn ihr festgenommen werdet. Wenn ihr eine Festnahme beobachtet, dann fragt die festgenommene Person nach ihrem Namen und gebt die Informationen an uns weiter. Bei Festnahmen größerer Gruppen bietet es sich an, dass die Festgenommenen selber Listen anfertigen und an uns weitergeben; so muss nicht jede/r selber um das Telefonat streiten. Wenn du freigelassen wirst, informiere uns bitte umgehend, auch wenn du dich nicht selber als festgenommen gemeldet hast. Sonst sitzen wir noch monatelang in Büchel.

Im „juristischen Nachspiel“ begleiten wir Dich von unserm Hamburger Büro aus. Du kannst einfach anrufen, wenn Du Fragen hast. Die GAAA wird sich von Wetzlar aus bemühen, alle Betroffenen über den jeweils aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden zu halten, so dass möglichst alle erfahren, wann und warum Strafbefehle ergangen sind, Prozesstermine anstehen, Verfahren eingestellt wurden, Leute freigesprochen oder verurteilt wurden etc.

Ein Prozesstraining dauert gewöhnlich ein Wochenende von Freitag Abend bis Sonntag Mittag. Es heißt Training, weil wir die meiste Zeit mit Rollenspielen arbeiten, in denen wir die verschiedenen Prozesssituationen „durchspielen“. So kann jedeR TeilnehmerIn erste eigene Erfahrungen sammeln und sicherer in den „richtigen“ Prozess gehen. Natürlich gibt es am Anfang und zwischendurch auch jede Menge Informationen.

Ein erstes Prozesstraining bieten wir vom 10.-12.10.2008 an.
Anmeldung können ab sofort abgegeben werden.

Platz für die EA-Nummer:

ZUGABe-Rechtshilfebüro

Sternschanze 1
20357 Hamburg
Tel. 040-23 51 83 07
mobil: 0170-75 65 45 1
Fax: 040-40 18 68 47
mail: juraselbsthilfe@x1000malquer.de

GAAA-Rechtshilfe

Martin Otto
Frankenstr. 77
35578 Wetzlar